



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord

vom 27. August 2013

*Die Kirchgemeinden im neuen Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord, gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)²,
beschliessen:*

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden 21 Kirchgemeinden an:

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Bolligen | - Mühleberg |
| - Ferenbalm, bernisch-freiburgisch | - Münchenbuchsee-Moosseedorf |
| - Frauenkappelen | - Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten |
| - Grafenried | - Neuenegg |
| - Ittigen | - Ostermundigen |
| - Jegenstorf-Urtenen | - Stettlen |
| - Kerzers, bernisch-freiburgisch | - Vechigen |
| - Kirchlindach | - Wohlen bei Bern |
| - Laupen | - Worb |
| - Limpach | - Zollikofen |
| - Meikirch | |

² Änderungen der Aufzählung gemäss Abs. 1 setzen ein Verfahren nach Art. 4 des Bezirksreglements² voraus.

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes, soweit nicht Interessen des Bezirks entgegenstehen.

³ Er ist Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985³ und gemäss Reglement über die Ergänzungswahlen vom 28. Mai 2013⁴. Er nimmt die mit dem Wahlverfahren (Gesamterneuerungen und Ergänzungswahlen) verbundenen Aufgaben wahr.

⁴ Er fördert die Angebote der Heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (Hp KUW) im Bezirk und regelt die Kostenverteilung der sich aus diesen Angeboten ergebenden Aufwendungen (s. Art. 18 Abs. 4).

⁵ Er nimmt die gemäss dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr.

⁶ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) das Sekretariat,
- e) die allfälligen Kommissionen.

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er-

³ BSG 410.211.

⁴ KES 21.220.

satzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

II. *Die Bezirkssynode*

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen/präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin/eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin/den Nachfolger über.

² Stellvertretungen sind möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode können zudem weitere interessierte Personen teilnehmen, z.B. im kirchlichen Bezirk wohnhafte Synodale und Pfarrpersonen.

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

¹ Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten verfügen gemäss Anhang über folgende Stimmkraft:

- Kirchgemeinden mit bis 3'000 Mitgliedern - eine Stimme
- Kirchgemeinden mit über 3'000 Mitgliedern - zwei Stimmen

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Art. 5 Abs. 3 verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,

- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes und dessen Präsidentin/Präsidenten,
 - d) wählt die Mitglieder allfälliger Kommissionen,
 - e) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
 - f) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
 - g) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes ab,
 - h) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
 - i) bestimmt, wo und wie sie die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden des Bezirks koordiniert und fördert und entscheidet über Anträge zur Unterstützung von Anliegen der Kirchgemeinden,
 - j) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin/ den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.
- ² Änderungen des Organisationsreglements nach Abs. 1 Bst. a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens fünf Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens 2 Monate vor der Bezirkssynode zuhanden des Bezirksvorstandes eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel findet pro Kalenderjahr eine Bezirkssynode im ersten Halbjahr statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Bezirksvorstandes geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁵ sinngemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstandes

¹ Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus 3 - 5 Mitgliedern der Bezirkssynode.

² Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst.

³ Die Präsidentin/der Präsident des Bezirksvorstandes ist zugleich Präsidentin/Präsident der Bezirkssynode.

⁴ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁵ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin/dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin/dem Sekretär unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitglieds oder der Sekretärin/des Sekretärs ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

⁵ KES 34.110.

Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen/-pfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) setzt ein Sekretariat ein unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode,
- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- f) prüft Voranschlag und Rechnung und stellt Anträge z.H. der Bezirkssynode,
- g) erstellt einen Jahresbericht,
- h) bereitet die Bezirkssynode vor,
- i) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin/ den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, dem Sekretariat oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen/Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt z.H. der Bezirkssynode einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Sekretariat

¹ Das Sekretariat untersteht organisatorisch der Präsidentin/dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Das Sekretariat

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin/des Präsidenten, des Bezirksvorstandes, der allfälligen Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und die Sitzungen des Bezirksvorstandes vor,
- c) erstellt und versendet Einladungen und Unterlagen,
- d) verfasst und verschickt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen der Bezirkssynode,
- e) führt das Rechnungswesen, erstellt den Voranschlag und die Rechnung z.H. Bezirksvorstand,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Art. 19 auf Anweisung der Präsidentin/des Präsidenten des Bezirksvorstandes,
- i) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit,
- j) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Website.

Art. 14 Personelles

¹ Allfällige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Art. 18 Abs. 1 dieses Reglements.

² Die Durchführung des Anstellungsverfahrens erfolgt durch den Bezirksvorstand gemeinsam mit der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 15 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nicht-ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einer Verordnung.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 16 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁶ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 22 Sitze in der Kirchensynode zu.

² Die Sitze sind gemäss Anhang entsprechend der Mitgliederzahl wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden Ittigen, Jegenstorf-Urtenen, Münchenbuchsee-Moosseedorf, Ostermundigen und Worb haben Anrecht auf je 2 Sitze.
- b) Die Kirchgemeinden Bolligen, Kirchlindach, Neuenegg, Stettlen, Vechnigen und Zollikofen haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- c) Die Kirchgemeinden Frauenkappelen, Laupen und Mühleberg resp. Meikirch und Wohlen b. Bern haben Anrecht auf je 2 gemeinsame Sitze.
- d) Die Kirchgemeinden Grafenried und Limpach haben Anrecht auf 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.
- e) Die Kirchgemeinden bernisch-freiburgisch Ferenbalm, bernisch-freiburgisch Kerzers und Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen.

³ Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

⁴ Falls die Kirchgemeinden von ihrem Sitzanspruch nicht Gebrauch ma-

⁶ BSG 410.211.

chen oder sie sich im Turnus nicht einigen können, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

⁵ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzverteilung gemäss Abs. 2 und Anhang zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

V. *Finanzen*

Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Mittelland Nord erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁷. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Der Bezirksvorstand kann pro Jahr neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000.— und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200.— beschliessen.

³ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

⁴ Die Bezirkssynode kann beschliessen, dass die Aufwendungen für die Heilpädagogische kirchliche Unterweisung (Hp KUW) (s. Art. 2 Abs. 4) durch den Bezirk getragen werden.

VI. *Information*

Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

¹ Der Bezirksvorstand informiert den Rat jeder Kirchgemeinde durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen/-präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat periodisch über die Geschäfte und Beschlüsse der Bezirkssynode.

³ Die Information der weiteren interessierten Personen gemäss Art. 5 Abs. 3 erfolgt über die Website des Kirchlichen Bezirks Bern-Mittelland Nord resp. deren Kirchgemeinden.

⁴ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Infor-

⁷ KES 61.110.

mationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalarat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalarat.

² Der Art. 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ergänzungswahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

³ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. j und Art. 11 Abs. 1 Bst. i bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten.

Im Zeitraum vom 17. September 2013 bis 9. Dezember 2013 haben die folgenden Kirchgemeinden diesem Organisationsreglement zugestimmt: Bolligen, Ferenbalm (bernisch-freiburgisch), Frauenkappelen, Grafenried, Ittigen, Jegenstorf-Urtenen, Kerzers (bernisch-freiburgisch), Kirchlindach, Laupen, Limpach, Meikirch, Mühleberg, Münchenbuchsee-Moosseedorf, Münchenwiler-Clavaleyres (Bernisch Murten), Neuenegg, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen bei Bern, Worb, Zollikofen

Genehmigt vom Synodalarat am 14. November 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

ANHÄNGE

Anhang I: Liste der Stimmkraft je Kirchgemeinde (Art. 6)

Anhang II: Liste der Sitze der Synodalen je Kirchgemeinde (Art. 17)

Anhang I: Liste der Stimmkraft je Kirchgemeinde (Art. 6)

Kirchgemeinde	Reformierte Mitglieder 2010	Stimmen Mitglieder ≤ 3'000	Stimmen Mitglieder > 3'000	Total
Bolligen	3'867		2	
Ferenbalm, bernisch- freiburgisch	905	1		
Frauenkappelen	923	1		
Grafenried	2'272	1		
Ittigen	5'205		2	
Jegenstorf-Urtenen	7'812		2	
Kerzers, bernisch-freiburgisch	723	1		
Kirchlindach	1'817	1		
Laupen	2'129	1		
Limpach	899	1		
Meikirch	1'626	1		
Mühleberg	2'011	1		
Münchenbuchsee-Mooseedorf	7'741		2	
Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten	293	1		
Neuenegg	3'319		2	
Ostermundigen	6'807		2	
Stettlen	1'821	1		
Vechigen	3'314		2	
Wohlen bei Bern	5'668		2	
Worb	6'910		2	
Zollikofen	4'770		2	
Total	70'832	11	20	31

Anhang II: Liste der Sitze der Synodalen je Kirchgemeinde (Art. 17)

Kirchgemeinde	Reformierte Mitglieder 2001	Sitze der Synodalen 2010-2014	Reformierte Mitglieder 2010	%	Sitze der Synodalen 2014-2018	
Ittigen	6'226	2	5'205	7.35	2	
Jegenstorf-Urtenen	8'396	2	7'812	11.03	2	
Münchenbuchsee-Moosseedorf	8'643	2	7'741	10.93	2	
Ostermundigen	8'356	2	6'807	9.61	2	
Worb	7'541	2	6'910	9.76	2	
Bolligen	4'084	1	3'867	5.46	1	
Kirchlindach	1'839	2	1'817	2.57	1	
Neuenegg	3'252		3'319	4.69	1	
Stettlen	1'996	1	1'821	2.57	1	
Vechigen	3'477	1	3'314	4.68	1	
Zollikofen	5'454	1	4'770	6.73	1	
Frauenkappelen	992	1	923	1.30	0.66) gemeinsam
Laupen	2'275		2'129	3.01	0.66) 2 Sitze
Mühleberg	2'241	1	2'011	2.84	0.66)
Meikirch	1'850	1	1'626	2.30	0.5) gemeinsam
Wohlen bei Bern	6'094	1	5'668	8.00	1.5) 2 Sitze
Grafenried	1'986	1	2'272	3.21	0.5) im Turnus
Limpach	904		899	1.27	0.5) 1 Sitz
Ferenbalm, bernisch-freiburgisch	1'019		905	1.28	0.33) im Turnus
Kerzers, bernisch-freiburgisch	770	1	723	1.02	0.33) 1 Sitz
Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten	332	1	293	0.41	0.33)
Total	77'727	23	70'832	100.00	22	